

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.755.811

Wien, 24.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8163/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Kostenübernahme für Freistellung von Schwangeren** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *In wie vielen Fällen entschied das Arbeitsinspektorat über ein Beschäftigungsverbot nach §4 vor Beginn der Mutterschutzfrist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Branchen und Jahr seit 2018).*
- *In wie vielen Fällen wurde ein Freistellungszeugnis über ein Beschäftigungsverbot nach §4 von einem Facharzt ausgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Branchen und Jahr seit 2018).*
- *In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung über eine Freistellung durch das Arbeitsinspektorat nicht durch ein Freistellungszeugnis eines Facharztes bestätigt/ mangels Freistellungszeugnis abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Branchen, Krankenkassenträger und Jahr seit 2018).*
- *In wie vielen Fällen wurden die Kosten für die Freistellung durch die Krankenkassenträger übernommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Branchen, Krankenkassenträger und Jahr seit 2018).*

- *In wie vielen Fällen konnte keine Kostenübernahme durch die Kassenträger erreicht werden und Arbeitgeber mussten diese selbst tragen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Branchen, entstandene Kosten und Jahr seit 2018).*
- *Welche Wege gibt es für Arbeitgeber einen Kostenbeitrag für die freigestellten Arbeitnehmerinnen im Falle eines vorzeitigen Mutterschutzes/ eines Beschäftigungsverbotes zu erhalten, wenn diese auf Anweisung des Arbeitsinspektorates erfolgt und die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen?*

Die Krankenversicherungsträger haben bei Vorliegen eines (auch vorzeitigen) Beschäftigungsverbotes nach § 3 Mutterschutzgesetz (MSchG) Wochengeld zu gewähren. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass es im Fall eines vorzeitigen Beschäftigungsverbotes nach § 120 Z 3 ASVG i.V.m. § 162 Abs. 1 dritter Satz ASVG unerheblich ist, ob bei Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 2 ASVG ein fachärztliches, arbeitsinspektionsärztliches oder amtsärztliches Freistellungszeugnis vorgelegt wird.

Die vorliegende Anfrage hingegen bezieht sich auf allfällige Freistellungen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverbot nach § 4 MSchG. Ganz generell sind bei derartigen Freistellungen die Krankenversicherungsträger nicht tangiert, nicht zuletzt deshalb, weil im Zusammenhang mit § 4 MSchG kein Anspruch auf Wochengeld, sondern auf Lohnfortzahlung durch den:die Arbeitgeber:in besteht. Die gegenständliche Anfrage bezieht sich somit auf einen arbeitsrechtlichen Aspekt der Mutterschaft, der nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Mir ist daher mangels Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger und damit mangels Vorliegen entsprechender Daten bei diesen eine inhaltliche Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

